Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

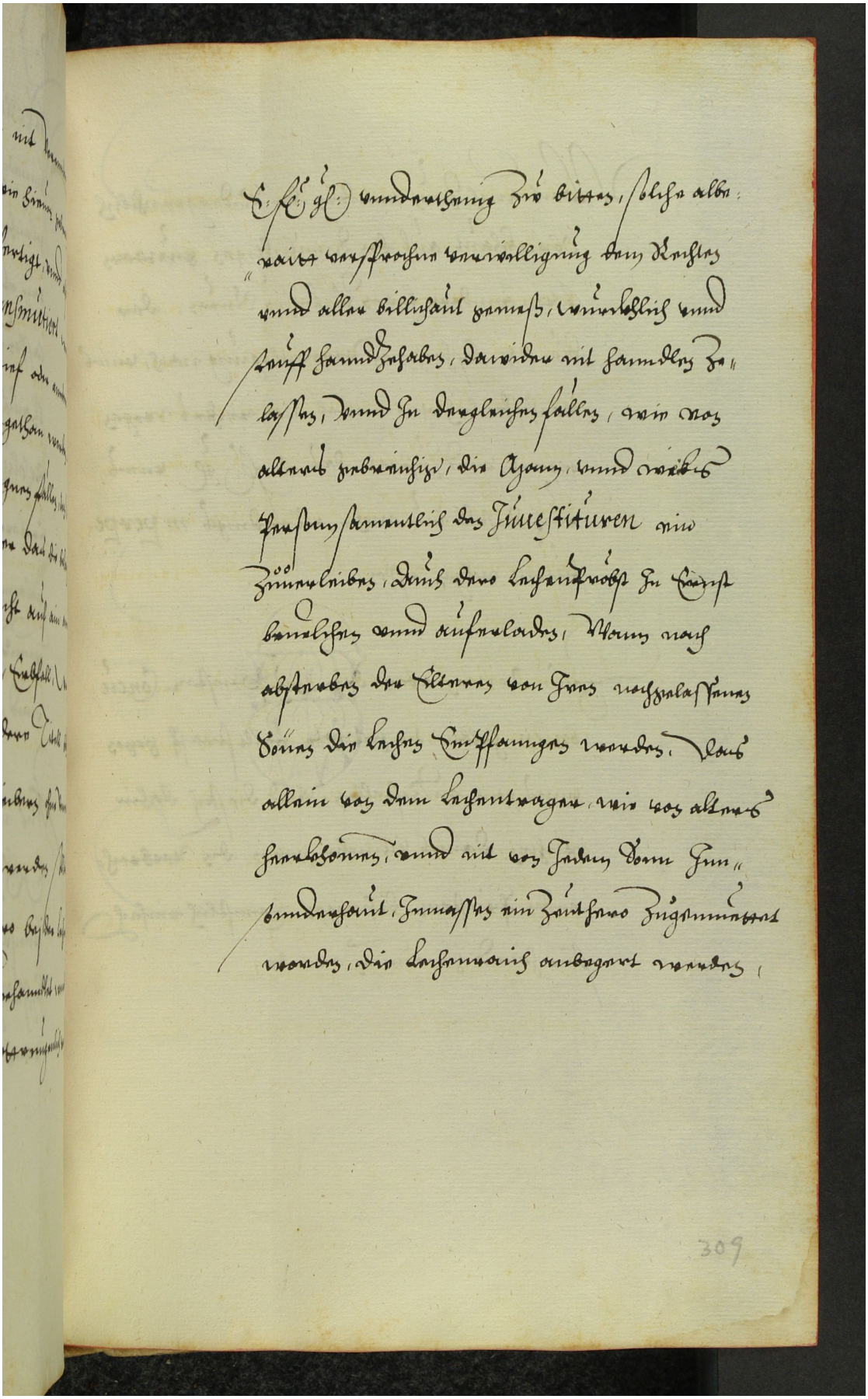

Eh: gl: vnderthänig zu bitten, solche alte
„ weise versprochen verwilligung dem Rechten
vnd allen billichkeit gemäß, vnverzüglich vnd
zuuor handthaben, darwider nit handlen zu
„ lassen, vnd in dergleichen fällen, wie vor
altenauch gebräuchig, die Agnaten vnd weiter
Freunthschaft, namentlich das Fideicommiß vnd
Zuuorleibes, durch deren Lehenspropst in Lehen
beraichen vnd aufnemen, Nemlich nach
abstrebens der Eltern von Jnen verlassenen
Leibs die Lehen Empfangen werden, Nicht
allein von dem Lehentragen, wie von altenauch
herkhomen, vnd mit von Jahren dem Jun-
„ gendhaupt, Jnmassen ein Zeitthero Jngemerkt
worden, die Lehenmaich aufgerecht werden,

309